

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R03A

Stand: November 2018

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Kauf von gebrauchten Waren - was gilt?

Viele Händler verkaufen immer öfter in ihrem Ladengeschäft oder auch in ihrem Online-Shop nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Waren. Oft stellt sich die Frage, ob die Kaufverträge mit Gebrauchtwaren genau so zu handhaben sind wie Kaufverträge mit Neuwaren.

Rückgabe- oder Umtauschrecht, Widerrufsrecht

Möchte der Käufer den gekauften Artikel einige Tage später wegen Nichtgefallens nicht mehr haben, steht ihm bei einem **Kauf in** einem **Ladengeschäft** vor Ort **kein gesetzliches Rückgabe- oder Umtauschrecht** zu. Ein solches Recht besteht nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt sowohl für neue wie für gebrauchte Waren. Nimmt der Händler die Ware trotzdem zurück, geschieht das alleine aus Kulanzgründen.

→ **R03** „Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie“, **Kennzahl 63**

Anderes gilt allerdings, wenn der Käufer einen **Fernabsatzvertrag** mit einem Unternehmer abschließt, er also die Ware per Katalog, per Telefon oder im Internet beim Online-Shop erwirbt. In diesem Fall kann der Käufer sein **gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht** geltend machen. Das Widerrufsrecht besteht auch beim Kauf von gebrauchter Ware!

→ **R76** „Widerrufsrecht im Online-Handel“, **Kennzahl 44**.

Gewährleistung

Auch beim Verkauf gebrauchter Ware haftet der Händler für **Mängel**. Für das Vorliegen eines Mangels ist der Kunde beweispflichtig. Die Sache ist frei von Mängeln, wenn diese bei Übergabe an den Käufer die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dabei werden bei Gebrauchtwaren die üblichen Gebrauchsspuren berücksichtigt. Als **Vergleichsmaßstab** für das Vorliegen eines Mangels bei gebrauchten Sachen wird also **nicht ein neuer Artikel** herangezogen, **sondern der üblicherweise bestehende Zustand** bei einem **entsprechend gebrauchten Gegenstand gleicher Art**. Hat der Kunde bei Vertragsschluss Kenntnis von einem Mangel, ist eine Haftung des Verkäufers diesbezüglich ausgeschlossen.

Ist der Kaufgegenstand über die Gebrauchsspuren hinaus mangelhaft, hat der Käufer einen Anspruch auf Nacherfüllung und kann im Rahmen der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Reparatur verlangen. Bei mangelhaften gebrauchten Kaufgegenständen bleibt in der Praxis oftmals nur die Möglichkeit der Reparatur, da dieselbe gebrauchte Sache ohne den konkreten Mangel in den meisten Fällen vom Händler nicht geleistet werden kann. Sollte eine Nacherfüllung nicht möglich sein, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Verjährung der Mängelansprüche

Der Händler kann die gesetzlich vorgegebene **Gewährleistungsfrist** für Mängelansprüche von **zwei Jahren** beim Verkauf an Verbraucher **vertraglich auf ein Jahr verkürzen**. Eine weitere Verkürzung ist nicht möglich. Zu Gunsten des Verbrauchers gilt - bei einem Verkauf vom Händler an eine Privatperson - in den ersten sechs Monaten nach Übergabe der Kaufsache eine Beweislastumkehr. Diese betrifft den Zeitpunkt des vorliegenden, vom Kunden zu beweisenden Mangel. Dabei wird vermutet, dass die Ware schon zum Übergabezeitpunkt mangelhaft war, es sei denn, der Verkäufer kann nachweisen, dass der Mangel zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand.

→ **R03** „Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie“, **Kennzahl 63**

1. Von Unternehmer zu Unternehmer (B2B)

Sind Händler und Kunde Unternehmer, können sie abweichende Regelungen treffen und zwar insbesondere über die Dauer der Gewährleistung. Sie kann durch eine entsprechende Vereinbarung gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Von Privat zur Privat (C2C)

Der private Verkäufer hat die Möglichkeit den Ausschluss jeglicher Gewährleistung vertraglich zu vereinbaren. Ein solcher Ausschluss ist unwirksam, wenn der private Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache mit dem Käufer vereinbart.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.